

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/09 B

L 2 SO 12/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 SO 131/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Koblenz,
Gymnasialstraße 2, 56068 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30.11.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **B e h r e n d**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12.1.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Koblenz vom 19.3.2008 zurückgewiesen (*Urteil vom 12.1.2009*).
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt Verfahrensfehler. Die Sache habe grundsätzliche Bedeutung, weil das LSG im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes ein amtsärztliches Gutachten zu der Frage hätte einholen müssen, ob und in welchem Umfang er Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötige. Er sei davon ausgegangen, dass der hauswirtschaftliche Hilfebedarf nicht in Frage stehe. Die vorliegenden Atteste und Gutachten bescheinigten ihm allesamt einen Hilfebedarf; nur der Umfang und die konkreten hauswirtschaftlichen Versorgungen blieben etwas nebulös. Dies hätte leicht durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens aufgeklärt werden können, das im Rahmen der Amtsermittlungspflicht hätte in Auftrag gegeben werden müssen. Auch habe das LSG nur über einen seiner drei Anträge entschieden. Die Nichtentscheidung über den Antrag Ziffer 3 könne noch hingenommen werden, nicht aber die Nichtentscheidung hinsichtlich des Antrags zu Ziffer 2 betreffend die kostenaufwändige Ernährung und eines Hygienemehrbedarfs sowie Wohnbeschaffungskosten anlässlich seines Umzugs nach Frankfurt am Main in Form von Maklercourtage, Mietkaution und Renovierungskosten. Er habe diesen Antrag erstinstanzlich gestellt, ohne dass hierüber entschieden worden sei. Das LSG habe mangels erstinstanzlicher Entscheidung weder über die Anträge entschieden noch diese Anträge abgetrennt und an das SG zurückverwiesen, was es hätte tun müssen. Hierin liege ein Verstoß gegen Art 19 Abs 4 Grundgesetz (GG). Das Urteil leide auch an einem Verfahrensmangel. Ihm sei rechtliches Gehör verwehrt worden, weil seinem Antrag auf Verlegung der mündlichen Verhandlung nicht stattgegeben worden sei. Er sei verhindert gewesen, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, und habe deswegen Terminsverlegung beantragt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Soweit der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hätte der Kläger eine Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit sowie ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit)



und schließlich die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen müssen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 6 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert schon keine Rechtsfrage, über die das Bundessozialgericht (BSG) zu entscheiden hätte. Seine Ausführungen lassen ohnehin darauf schließen, dass tatsächlich nur Verfahrensmängel gerügt werden.

- 5 Die Begründung der Beschwerde genügt allerdings auch nicht den Anforderungen an die schlüssige Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Beschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) nicht und auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nur gestützt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Beschwerdebegründung ist indessen nicht zu entnehmen, dass und in welcher Form ein Beweisantrag gestellt worden ist.
- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe nicht über den Antrag Ziffer 3 entschieden, fehlen jegliche Ausführungen zum Inhalt dieses Antrags und zur Begründung des LSG dazu, weshalb hierüber nicht entschieden worden ist, sodass dem Senat eine Beurteilung darüber verwehrt ist, ob das LSG verfahrensfehlerhaft gehandelt hat. Soweit es den Antrag zu Ziffer 2 betrifft, werden hier zwar einige wenige Ausführungen gemacht. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision aber nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Diese Möglichkeit ist gegeben, wenn das LSG ohne den Verfahrensmangel zu einer für den Beschwerdeführer günstigen Entscheidung hätte gelangen können. Der Kläger legt selbst dar, dass das SG - aus ihm nicht bekannten Gründen - seinen Antrag ignoriert habe. Nach § 140 Abs 1 SGG wird ein Urteil auf Antrag nachträglich ergänzt, wenn es einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch ganz oder teilweise übergeht. Der Kläger hätte deshalb zunächst schildern müssen, warum das LSG überhaupt hierüber hätte entscheiden müssen und nicht vielmehr ein Anspruch auf Urteilsergänzung nach § 140 Abs 1 Satz 1 SGG besteht. Zwar kann ein übergangener Anspruch Gegenstand des Berufungsverfahrens werden, wenn alle Beteiligten zustimmen (*"Heraufholen" von Prozessresten: BSGE 97, 217 ff RdNr 27 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1*). Der Kläger hätte dann aber zumindest darlegen müssen, dass eine solche Zustimmung - ggf konkludent (*BSGE 61, 45 f = SozR 4100 § 113 Nr 5*) - erteilt wurde. Ebenso wenig legt der Kläger dar, inwieweit neben einem etwaigen Anspruch auf Urteilsergänzung ein Anspruch auf Abtrennung dieses Streitgegenstandes und Zurückverweisung an das SG gegeben sein könnte.
- 7 Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel geltend macht, weil mangels Verlegung der mündlichen Verhandlung sein rechtliches Gehör verletzt worden sei, genügt der Vortrag ebenfalls nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Nur das Vorliegen eines erheblichen Grundes für die Terminverlegung begründet die Pflicht des Gerichts

zur Terminverlegung, wobei das Recht auf rechtliches Gehör auch dann verletzt ist, wenn das Vorliegen eines erheblichen Grundes zu Unrecht verneint wird (*BSG, Beschluss vom 15.12.2008 - B 12 KR 60/07 B*). Zur schlüssigen Bezeichnung des Verfahrensmangels wäre es daher erforderlich gewesen, dass der Kläger den konkreten Grund seiner Verhinderung nennt und auch ausführt, weshalb das LSG dem Antrag auf Terminsverlegung nicht stattgegeben hat.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)